

Jagdverordnung

Nachtrag vom 19. November 1998

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c, e und q

² Er ist überdies zuständig für:

- c. die Festlegung der Patentgebühren im Einzelnen sowie der Gebühren der Hegejagd,
- e. den Erlass von Vorschriften über das Gästepatent,
- q. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdausübung.

Art. 2 Abs. 2 Bst. n und p werden aufgehoben.

Art. 3 Zuständiges Departement

Dem zuständigen Departement obliegt:

- a. die Regelung der Hegejagd (ohne Gebühren) und die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung nicht heimischer Arten,
- b. die Bewilligung der Nachtjagd,
- c. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten,
- d. die Wahl der Wildhüter und die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher,
- e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet.

Art. 4 Abs. 2

² Sie ist namentlich zuständig für:

- a. die Anerkennung von Jagdfähigkeitsausweisen,
- b. die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der Jagdpatente und der Jagdfähigkeitsausweise,

¹ LB XXI, 173

- c. die Erstellung der Jagdplanung und Jagdstatistik,
- d. die Stellungnahme im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- e. die Anordnung des Abschusses von streunenden Katzen und Hunden,
- f. die Bewilligung zum Halten von Wildtieren,
- g. die Anordnung des Abschusses oder Einfangens schadenstiftender Tiere,
- h. die Bewilligung zum Präparieren von Tieren geschützter Arten sowie von Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel,
- i. die Information der Bevölkerung,
- k. die Aus- und Weiterbildung der Wildhut- und Jagdaufsichtsorgane sowie der Jäger,
- l. die Festlegung der Vergütung von Wildschäden,
- m. die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngeländen.

Art. 5

Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das zuständige Departement und die Jagdverwaltung in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b

² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:

- a. das 19. Altersjahr vollendet haben und urteilsfähig sind;
- b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt;

Art. 6 Abs. 2 Bst. d *wird aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 3

³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹ Kein Patent erhalten Personen, welche die körperlichen, geistigen oder charakterlichen Voraussetzungen für ein weidgerechtes Jagen nicht oder nicht mehr besitzen, insbesondere die:

b. im letzten Jahr wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Jagdvorschriften verurteilt worden sind.

Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.

Art. 8 Abs. 5

⁵ Der Ausweis über die Eignungsprüfung (Jagdfähigkeitsausweis) verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber die Jagd während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt hat.

Art. 10a Gästepatent

¹ Einladungsberechtigt ist, wer die betreffende Patentart gelöst hat und entweder einen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Obwalden oder einen im Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt und im Kanton gesetzlichen Wohnsitz hat.

² Je Jagdart darf eine einladungsberechtigte Person höchstens einen Gast einladen. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschlüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.

⁴ Der Regierungsrat kann die Patentdauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen.

Art. 12 Gebührenrahmen

¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen:

	Fr.
a. für das Hochjagdpatent	350.– bis 500.–
b. für das Niederjagdpatent	350.– bis 500.–
c. für das Wasserwildjagdpatent	80.– bis 200.–

- d. für das Winterjagdpatent 30.– bis 100.–
e. für Sonderabschüsse im Banngebiet 100.– bis 1000.–

² Gäste bezahlen für das Gästepatent eine Gebühr von Fr. 100.– bis 500.–.

³ Für das Hochjagd- und Niederjagdpatent bezahlen ausserkantonale Patentbewerber, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, höchstens die dreifache, übrige ausserkantonale und ausländische Patentbewerber höchstens die fünffache Gebühr.

⁴ Der Regierungsrat legt die Patentgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.

⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das zuständige Departement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Banngebiet höchstens verfünffacht werden.

Art. 16 Abs. 1

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird von der Jagdverwaltung nach Anhören der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Amtsstellen erarbeitet.

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, die Meldetermine, Jagdzeiten und Schontage sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.

Art. 22 Abs. 4

⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd kann das zuständige Departement die Nachtjagd bewilligen.

Art. 23 Abs. 1 und 4

¹ Für die Jagd dürfen nur Waffen eingesetzt werden, die jederzeit funktionsfähig und gut unterhalten sind. Für die Betriebssicherheit sind die Jagdausübenden selber verantwortlich.

⁴ Für die Hegejagd legt das zuständige Departement, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest.

Art. 23 Abs. 6 *wird aufgehoben.*

Art. 25

Auf der Jagd sind nur Jagdhunde zugelassen. Der Regierungsrat erlässt in den jährlichen Ausführungsbestimmungen Vorschriften über Zulassung, Verwendung und Ristmass von Jagdhunden.

Art. 34

Das zuständige Departement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Art. 37 Abs. 3

³ Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören.

Art. 38 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Departementsvorsteher vereidigt.

Art. 39 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgölubde abzulegen.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Nach Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes wird bestraft, wer:
b. eine vorschriftswidrige Jagdwaffe mitführt;

² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.

Art. 47 *Sachüberschrift Entzug oder Verweigerung des Jagdpatentes*

Art. 47 *Ingress*

Das Jagdpatent kann von der Jagdverwaltung für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:

Art. 48 *wird aufgehoben.*

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 19. November 1998

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Paul Anderhalden
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Der Nachtrag zur Jagdverordnung vom 19. November 1998 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 27. November bis 28. Dezember 1998 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Der Nachtrag tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Sarnen, 5. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann